

*Zweitens:* Der Ministerrat ist der Volkskammer gegenüber direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 76 Verfassung).

Die Rechenschaftspflicht des Ministerrates gegenüber der Volkskammer bezieht sich auf die Verwirklichung aller grundlegenden Aufgaben entsprechend den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, insbesondere auf die Durchführung der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne. Es gehört zur Praxis sozialistischer Staatstätigkeit, daß die Begründung der Gesetze und Beschlüsse, die der Ministerrat der Volkskammer zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet, mit der Einschätzung des erreichten Entwicklungsstandes und der Tätigkeit des Ministerrates und seiner Organe verbunden wird. Das zeigt sich besonders in den Beratungen über die Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne, deren Verabschiedung durch die Volkskammer eine gründliche Analyse des Erfüllungsstandes der Pläne des Vorjahres vorausgeht. Mittels statistischer Unterlagen und wissenschaftlich begründeter Einschätzungen erhalten die Abgeordneten einen umfassenden Überblick über den erreichten Stand. Die Planentwürfe werden im Beisein der Minister und anderer Vertreter der Organe des Ministerrates in den Ausschüssen der Volkskammer eingehend beraten. Auf diese Weise trägt die Regierung dazu bei, wichtige Voraussetzungen für die sachkundige Erörterung und Entscheidung im höchsten Gremium der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu schaffen.

*Drittens:* Der Ministerrat hat das Recht der Gesetzesinitiative (Art. 65 Abs. 1 und Art. 77 Verfassung).

Das Recht, der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen zu unterbreiten, korrespondiert mit der verfassungsmäßigen Pflicht des Ministerrates, die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik auszuarbeiten, die vom Plenum der Volkskammer zu treffenden Entscheidungen gründlich vorzubereiten sowie rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Hierzu gehören die Entwürfe der Plangesetze, die die bedeutendsten Instrumente zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung sind.

*Viertens:* Die Kompetenz des Ministerrates gründet sich auf die Verfassung sowie

die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer. Sie leitet sich somit aus den Rechtsakten ab, die innerhalb der Rechtsvorschriften den höchsten Rang besitzen. Die vom Ministerrat erlassenen Verordnungen und Beschlüsse nehmen (ebenso wie die Beschlüsse des Staatsrates) im System der staatlichen Normativakte den unmittelbar dem Gesetz folgenden Rang ein. Dabei ist zu beachten, daß mit Anordnungen und Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates in den im Verteidigungsgesetz festgelegten Fällen auch von den Gesetzen abweichende Regelungen getroffen werden können, die für den Ministerrat verbindlich sind (vgl. dazu Kap. 12).

Die direkte staatsrechtliche Verkettung von Volkskammer und Ministerrat, die auf der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht beruht, bringt einerseits die Machtvollkommenheit der Volkskammer zum Ausdruck. Andererseits bestimmt sie die Rolle des Ministerrates als höchstes zentrales Organ des Staatsapparates zur Ausarbeitung und Durchführung der sozialistischen Staatspolitik.

Dem Ministerrat als von der Volkskammer gewähltem Kollektivorgan unterstehen die von ihm gebildeten Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, wobei die Minister und die Leiter bestimmter anderer zentraler Staatsorgane Mitglieder der Regierung sind. Der Ministerrat ist zudem verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte. Folglich leitet, organisiert, koordiniert und kontrolliert der Ministerrat die Tätigkeit der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates. Als Organ der Volkskammer trifft er in deren Auftrag die hierfür erforderlichen Entscheidungen, setzt die Kräfte und Mittel koordiniert ein und übt die Kontrolle gegenüber den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke aus.

Der Ministerrat ist das *Organ zur ständigen operativen Leitung und Organisation der Staatstätigkeit und des Wirtschaftslebens*. Seine Tätigkeit erfordert strategischen Weitblick und taktische Reaktionsfähigkeit, hohe Flexibilität und schnelles Reagieren auf sich verändernde Bedingungen. Er konzentriert die erforderlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben und beschließt die